

# Handlungsfähigkeitszeugnis



## Das Handlungsfähigkeitszeugnis bestätigt die Handlungsfähigkeit einer Person nach ZGB Art. 13.

Das Dokument gibt Auskunft über eine eventuelle Einschränkung der Handlungsfähigkeit und dient als Bestätigung, dass keine Bevormundung besteht.

Handlungsfähig ist, wer urteilsfähig und mindestens 18 Jahre alt ist.

Sie können das Handlungsfähigkeitszeugnis bestellen bei:

Bezirksgericht Baden  
Familiengericht  
Mellingerstrasse 2a  
5400 Baden

Telefon 056 200 13 13  
familiengericht.baden@ag.ch